

**Schulgeldordnung
für die Käthe-Zang-Sing- und Musikschule (SMH) Herzogenaurach
vom 23.02.2006**

§ 1

Schulchor

Der Besuch des Schulchores ist kostenfrei.

§ 2

Höhe des Schulgelds

(1) Das Jahresschulgeld beträgt ab dem Schuljahr 2017/2018:

Tarif-Nr.		Tarif A (€)	Tarif B (€)	Tarif C (€)
1	Instrumentalunterricht			
1.1	Einzelunterricht			
1.1.1	45 Minuten	1292,00	1690,00	1970,00
1.1.2	30 Minuten	860,00	1124,00	1292,00
1.2	Gruppenunterricht			
1.2.1	45 Minuten / 2 Schüler	668,00	858,00	981,00
1.2.2	45 Minuten / 3 Schüler	500,00	552,00	656,00
1.2.3	45 Minuten / 4 Schüler	375,00	411,00	494,00
1.2.4	30 Minuten / 2 Schüler	500,00	568,00	656,00
2	Musikal. Früherziehung Musikal. Grundausbildung (45 Min.) (Mindestgruppenstärke 8 Schüler)	266,00	301,00	336,00
3	Musikal. Weiterbildung / Orientierungsjahr (45 Min.) (Mindestgruppenstärke 8 Schüler)	266,00	301,00	336,00

4	Ensemble, Jazzchor, Orchester (Externe Musiker)	256,00	256,00	256,00
5	Ensemble, Jazzchor, Orchester (Schüler der Musikschule)	0,00	0,00	0,00

- (2) Der Schulgeldtarif A gilt für Kinder, Jugendliche, Schüler und Studenten.
Der Schulgeldtarif B gilt für Benutzer der Käthe-Zang-Sing- und Musikschule, die in Herzogenaurach wohnen und nicht unter den Tarif A fallen.
Der Schulgeldtarif C gilt für alle übrigen Benutzer der Sing- und Musikschule.
- (3) Das Schulgeld erhöht sich jährlich ab dem Schuljahr 2007/08 um den Prozentsatz, um den sich die Vergütung eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 TvöD einschließlich der Nebenkosten auf Grund der jährlichen Tarifabschlüsse erhöht. Die Erhöhung des Schulgeldes ist zu Beginn des Schuljahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die tarifliche Erhöhung wirksam wurde, vorzunehmen.

§ 3

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Das Jahresschulgeld ist in vier Raten zu entrichten, die zum 1.10., 1.1., 1.4., und 1.7. fällig werden.
- (2) Zahlungspflichtige, die der Stadtkasse einen Bankeinzugsauftrag erteilen, können auf Antrag das Jahresschulgeld in sechs Raten zahlen, die zum 1.10., 1.12., 1.2., 1.4., 1.6. und 1.8. fällig werden.

§ 4

Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung des Schulgeldes ist der Schüler oder sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Vorzeitiger Austritt

- (1) Verlässt ein Schüler die Käthe-Zang-Sing- und Musikschule während der Probezeit, wird das Schulgeld für die gesamte Probezeit erhoben.
- (2) Bei vorzeitigem Austritt mit Genehmigung der Schulleitung wird das Schulgeld bis zum Ende des Austrittsmonats voll berechnet.
- (3) Verlässt ein Schüler vor Abschluss des Unterrichtsjahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Sing- und Musikschule, wird das Schulgeld in der Regel für das restliche Unterrichtsjahr erhoben werden.

§ 6

Schulgelderhöhungen, Unterrichtsausfall

- (1) Schulgelderhöhungen wegen unausweichlicher Veränderungen während des Schuljahres (z.B. Verkleinerung der Gruppe) müssen von den Verpflichteten getragen werden.
- (2) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Schulgeldes. Bei Erkrankung des Schülers von drei oder mehr Unterrichtswochen wird das entsprechende Schulgeld auf schriftlichen Antrag hin am Ende des Schuljahres erstattet.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden kostenpflichtig. Das anteilige Schulgeld für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden wird am Ende des Schuljahres erstattet. Schriftliche Anträge müssen bei der Musikschulleitung bis zum 20. Juli des zu Ende gehenden Schuljahres eingegangen sein.

§ 7

Schulgeldermäßigung und -befreiung

- (1) Besuchen aus einer Familie Geschwister die Käthe-Zang-Sing- und Musikschule und gehören sie zum Personenkreis des Tarifs A, so wird folgende Schulgeldermäßigung gewährt:
 - a) für 2 Geschwister: je 10 %, b) für 3 Geschwister: je 15 %, c) ab 4 Geschwister: je 20 %
- (2) Schulgeldermäßigung aus sozialen Gründen wird im Tarif A auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn der Schüler oder seine Unterhaltsverpflichteten Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen. Sie wird nach den jeweils gültigen Regelsätzen errechnet. Hierbei wird das monatliche Netto-Familieneinkommen der Summe der doppelten Regelsätze gegenübergestellt. Das Netto-Familieneinkommen ist nachzuweisen. Die Gebührenermäßigung beträgt bei einem Netto-Familieneinkommen bis:
100 v.H. des Vergleichsbetrages 20 v.H. des vollen Schulgelds, 80 v.H. des Vergleichsbetrages 30 v.H. des vollen Schulgelds, 60 v.H. des Vergleichsbetrages 40 v.H. des vollen Schulgelds, 40 v.H. des Vergleichsbetrages 50 v.H. des vollen Schulgelds.
In besonderen Härtefällen kann das Schulgeld ganz erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Haupt- und Finanzausschuss nach Stellungnahme der Schulleitung.
- (3) Besuchen Schüler neben dem Instrumentalunterricht auch den Schulchor, so erhalten sie eine Schulgeldermäßigung von 10 %.
Bei der Belegung von zwei oder mehr Hauptfächern wird pro Fach eine Ermäßigung von 5 % gewährt.
Die Ermäßigungsbeträge werden - regelmäßigen Schulbesuch vorausgesetzt - am Ende des Schuljahres ausbezahlt.
- (4) Besonders begabte und strebsame Schüler können auf Antrag eine Ermäßigung des Schulgeldes bis zu 50 % erhalten; diese Ermäßigung können pro Schuljahr maximal drei Schüler in Anspruch nehmen. Die Entscheidung trifft der 1. Bürgermeister im Benehmen mit der Schulleitung.

- (5) Über Anträge auf Schulgeldermäßigung oder -befreiung aus sonstigen Gründen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss nach Stellungnahme der Schulleitung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Schulgeldordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2015/16 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulgeldordnung vom 11.04.2008 außer Kraft.

Herzogenaurach, 16.02.2015

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister